

Kurztitel

Bäderhygieneverordnung 2012

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 321/2012

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

01.10.2012

Außerkrafttretensdatum

11.05.2026

Abkürzung

BHygV 2012

Index

82/07 Sonstiges Gesundheitsrecht

Text**Berechnung der Zuschläge zum Förderstrom**

§ 22. (1) Attraktionen dürfen nur mit aufbereitetem Wasser oder Beckenwasser, nicht jedoch mit Wasser aus einem Ausgleichsbecken, betrieben werden.

(2) Bei kleinräumigen Attraktionen haben die Zuschläge Q_Z zu betragen:

1. bei einer Wassertemperatur $\leq 32^\circ \text{C}$ für jede kleinräumige Attraktion $3 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Benutzerplatz;
2. bei einer Wassertemperatur $> 32^\circ \text{C}$ für jede kleinräumige Attraktion $5 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Benutzerplatz;
3. bei einer von mehreren Personen gleichzeitig benutzbaren Attraktion ist die Anzahl der Benutzerplätze für die Berechnung des Zuschlags zu berücksichtigen, wobei für die Breite eines Benutzerplatzes 1 m anzunehmen ist.

(3) Bei großräumigen Attraktionen beträgt der Zuschlag $Q_Z = 60 \text{ m}^3/\text{h}$ pro Attraktion.

(4) Bei Wasserrutschen

1. mit einer Starthöhe $\leq 1 \text{ m}$ beträgt der Zuschlag $Q_Z = 5 \text{ m}^3/\text{h}$,
2. mit einer Starthöhe $> 1 \text{ m}$ und $< 2 \text{ m}$ beträgt der Zuschlag $Q_Z = 35 \text{ m}^3/\text{h}$,
3. mit einer Starthöhe $\geq 2 \text{ m}$ beträgt der Zuschlag $Q_Z = 60 \text{ m}^3/\text{h}$.

(5) Ergibt sich aus der Berechnung des Förderstroms Q_G bei einem Wasserspielgarten ein Wert von mehr als $2 Q_A$, so darf der Förderstrom Q_G dennoch auf $2 Q_A$ begrenzt werden.

Zuletzt aktualisiert am

13.05.2026

Gesetzesnummer

20008002

Dokumentnummer

NOR40142576